

I. EINLEITUNG

Die Geschichtswissenschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts mit Ablomb der Erforschung der Sozialgeschichte der Unterschichten, insbesondere der Industriearbeiter, angenommen. Für das besondere Interesse der Historiker am „Volk“ lassen sich gleich mehrere gewichtige Motive nennen:¹ Es war eben dieses „Volk“, welches die durch die großen Ideologien des 19. und 20. Jahrhunderts angestoßenen Massenbewegungen trug. Im vergangenen Säkulum setzten die so wirkmächtig gewordenen Ideologeme dann Antriebskräfte frei, die sich in Zerstörungen von nicht gekanntem Ausmaß entluden. Schon dieser Zusammenhang musste die Aufmerksamkeit der Forscher auf die Trägerschichten der zugrunde liegenden Ideen lenken. Aber auch die offenbar unausrottbar fortdauernde Armut und Unterdrückung in der sog. „Dritten Welt“, welche ihre Friedlosigkeit den Wohlstandsregionen inzwischen auf recht drastische Weise zu vermitteln beginnt, provoziert Fragen nach der Art und Weise der Überwindung ähnlicher Zustände in den Industrieländern. Nicht zuletzt sind auch die Industrialisierungsvorgänge der vergangenen Jahrhunderte selbst in die Kritik geraten – was ihnen die Aufmerksamkeit fortschrittsskeptischer Forscher gewiss sein lässt.

Mit dem Untergang der Ideologien verschwand auch die einfältige Stilisierung des „Volkes“, dem eine langwährende Opferrolle ebenso wie die Prädestination zum Träger unaufhaltsamen Fortschritts zugeschrieben worden war. Damit gewann eine neue Geschichtsbetrachtung Raum, welche die ganz gewöhnlichen Menschen nicht nur als die von den Entwicklungen Betroffenen und an den Verhältnissen Leidenden, sondern als die zugleich selbständig und reflektiert Handelnden zu erkennen vermag.

Dieser Perspektivenwandel hat die Erforschung der frühindustriellen Arbeiterbewegung nochmals nachhaltig gefördert,² und auch zu den ländlichen Unterschichten sind wichtige Studien vorgelegt worden.³ Die Impulse für die Handwerksge­schichtsschreibung des 19. Jahrhunderts waren ebenfalls bemerkenswert⁴; an vergleichbaren, jedoch durch rechtshistorische Fragestellungen geleiteten Untersuchungen fehlt es für das Zeitalter der Früh- und Hochindustrialisierung aber noch immer fast ganz. Die vorliegende Studie, die sich auf ein regionales Beispiel – dasjenige Westfalens – konzentriert, unternimmt es, diese Lücke zu schließen.

1 Vgl. dazu *Mooser* (1984), S. 19.

2 *S. Thompson* (1987), S. 13.

3 Z.B. *Mooser* (1984).

4 Z.B. sind die Arbeiten von *Bräuer, Buchner, Elkar, Kaufhold, Lenger, Reininghaus, Reith, Haupt, Ehmer, Teuteberg, Deter* u. a. zu nennen. Im Gegensatz zu den Agrarreformen sind die Beseitigung des Zunftzwanges und die Einführung der Gewerbefreiheit bislang aber kaum untersucht worden; darauf hat u. a. auch schon *Haupt* (2002), S. 11 hingewiesen

Es fügt sich, dass sie damit einen Beitrag der Rechtsgeschichte zu einer noch aktuellen Rechtssetzungsdebatte zu leisten vermag: Jüngst erst ist die Handwerksordnung novelliert worden. Nur noch für 41 statt der bis dahin 94 Handwerksberufe gilt der Meisterbrief nunmehr als Zugangsvoraussetzung für die Führung eines Handwerksbetriebes; der Befähigungsnachweis in seiner seit Generationen bestehenden Form verlor seinen Regelcharakter und ist zur Ausnahme geraten⁵. Die Protagonisten dieser Reform warfen dem früheren Recht vor, es habe vor unliebsamer Konkurrenz geschützt und den Interessen der etablierten Anbieter, nicht aber den Konsumenten gedient, die wirtschaftliche Dynamik verhindert und so von einem mittelalterlichen Verständnis von Marktwirtschaft Zeugnis gegeben. Die Gegner der Novellierung fürchteten dagegen nicht nur um den Verbraucherschutz und die zahlreichen Ausbildungsplätze im Handwerk, sondern sahen ein neues Selbständigenproletariat entstehen.

All die Argumente, welche diese eben zurückliegende Debatte bestimmten, wurden schon vor zweihundert nicht anders als vor hundert oder vor fünfzig Jahren hin- und hergewendet. Alle denkbaren Möglichkeiten – vom entschiedensten Zwang bis zur größten Freiheit – erprobte der Gesetzgeber bereits – und verwarf sie schließlich immer wieder, da stets weniger der empirische Befund als der jeweilige Zeitgeist über die Zugangsberechtigung zum selbständigen Gewerbebetrieb entschied. Die Kenntnis vom Erfolg und Scheitern gewerblicher Normen in historischer Zeit könnte die Rationalität der Gesetzgebung befördern und so einmal mehr die Bedeutung rechtsgeschichtlicher Forschung für die Gestaltung des geltenden Rechts nachweisen – eine Überlegung, die allerdings, wie der Verfasser illusionslos festzustellen geneigt ist, theoretischer Natur bleiben dürfte.

A. GEWERBEFREIHEIT UND INDUSTRIALISIERUNG ALS FORSCHUNGSPROBLEME DER RECHTSGESCHICHTE

Aus der Perspektive der Sozialgeschichte bedeutete das Zeitalter, welches sich zwischen den Revolutionen der Jahre 1789 und 1848 dehnte, für fast das gesamte Europa einen tieferen Einschnitt, als es der Beginn der Neuzeit um 1500 gewesen ist. Betrachtet man den engeren Rahmen Preußens, so lässt sich dasselbe von den Dezennien zwischen den großen Reformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts und der Reichsgründung sagen. Denn erst in jenen sechs Jahrzehnten wurden die aus dem Mittelalter fortexistierenden Institutionen, die ständischen Schranken und ihr Pendant, die Privilegien, welche sich während beinahe eines Jahrtausends zu wesentlichen Charakteristika der alteuropäischen Gesellschaft entfaltet hatten, beseitigt. Zwar war die zur endlichen Auflösung der tradierten Ordnung führende Entwicklung auch in Deutschland bereits durch den aufgeklärten Absolutismus eingeleitet worden. Doch vermochte das 18. Jahrhundert es noch nicht, die im Mittelalter entstandene Agrar-, Gerichts-, Militär- und Wirtschaftsverfassung des alten Europas umzustößeln. Erst im Gefolge der französischen Revolution und des Empire gelang

5 Die Novellierung trat zum 01.01.2004 in Kraft; s. BGBl. I, 2003, Nr. 66, S. 2934.

es, jene Institutionen hinwegzufegen, denen frühere Jahrhunderte eine konstitutive Bedeutung beigemessen, welche die Zeitgenossen des aufgeklärten Säkulums aber als entbehrlich, ja geradezu als schädlich zu erachten sich gewöhnt hatten.

Zu den Säulen der hergebrachten Ordnung hatten die Zünfte gehört. In der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt zählten sie nicht allein zu den für unverzichtbar gehaltenen Elementen städtischer Ordnung; sie waren auch als Träger der handwerklichen Ausbildung und Interessenvertretung sowie der kommunalen Selbstverwaltung nicht hinwegzudenken. Als Garanten der sozialen Sicherung für die Mitglieder der Genossenschaft und deren Angehörigen galten sie ebenfalls. Nicht zuletzt sollten sie die Qualitätsstandards der Waren setzen und auch als Kulturträger fungieren. Trotz dieser Unentbehrlichkeit signalisierenden Aufgabenfülle wurde die Kritik, die Gewerksgenossenschaften stünden dem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt im Wege, im ausgehenden 18. Jahrhundert zum Gemeingut. In der Tat ließ sich nicht übersehen, dass die Korporationen die Einführung technischer Neuerungen behinderten, durch Absprachen überhöhte Preise erzwangen, den Wettbewerb beeinträchtigten und – einer Oligarchie nicht unähnlich – einen begrenzten Kreis von Berechtigten bildeten, welche darin übereinstimmten, Außenstehenden den sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg unmöglich zu machen. All diese von den Zeitgenossen vielbeklagten „Handwerksmissbräuche“ vermochten im 18. Jahrhundert allerdings nur mehr in begrenztem Umfang Schaden anzurichten, da die Territorien die Manufakturen damals bereits überwiegend zunftfrei organisierten und sich zumeist auch schon ein breites Landhandwerk außerhalb der Zünfte entwickelte. In einem beträchtlichen Teil des Gewerbes war die Zunftfreiheit demnach bereits geltendes Recht oder wurde jedenfalls geduldet. Nichtsdestoweniger führte die wachsende Zahl der Gesellen, denen angemessene Niederlassungsmöglichkeiten in den Städten nicht offen standen, zu Spannungen im Kleingewerbe.

Die neueste handwerksgeschichtliche Forschung sucht die Zünfte demgegenüber unter Rückgriff auf die Bürgertumsforschung und die politische Anthropologie als „anpassungsfähige und vielfältige Gebilde“ zu qualifizieren. Dabei stellt sie nicht die Institution selber, sondern die einzelnen Meister und deren Interessen sowie die Formen, in denen sie diese verfolgten, in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen. So fügt sich die aktuelle Handwerksgeschichtsschreibung in den Rahmen der Mikrogeschichte⁶.

Wenngleich man die zünftigen Institutionen auch noch des ausgehenden 18. Jahrhunderts heute eher als bewegliche, differenziert handelnde Gebilde zu beschreiben geneigt ist, lässt sich doch nicht leugnen, dass die Forderung nach der Befreiung der Wirtschaft aus den alten Fesseln gegen Ende des 18. Jahrhunderts sowohl in der Wissenschaft als auch in der öffentlichen Meinung kaum noch Widerspruch fand.⁷ Vor allem aber waren es die Wirtschaftstheorie der Physiokraten und, gegen Ende des 18. Jahrhunderts, der Liberalismus, welche die Beseitigung des

6 S. Haupt (2002), S. 11. Vgl. dazu Deter, Auftrag oder Überhebung? (2005) sowie unten, S. 35.

7 So zu Recht Kaufhold (1982), S. 74.

Zunftzwanges und die Einführung der Gewerbefreiheit als zukunftsweisende Ideen popularisierten.

Die endgültige Einführung der Gewerbefreiheit, welche in den deutschen Territorien zumeist in der ersten Hälfte, in manchen Ländern aber auch erst in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts erfolgte, wird in ihrer Wirkung kontrovers beurteilt. Noch immer ist unklar, wie und mit welchen Konvulsionen der Übergang von der traditionellen, durch zahllose Beschränkungen gebundenen Wirtschaftsweise zu einer liberalen Marktwirtschaft bewältigt wurde. Diese Frage blieb vermutlich deshalb bis heute ohne bündige Antwort, weil eine solche, soll sie denn überzeugend sein, spezifisch rechtshistorische ebenso wie typisch wirtschafts- und sozialgeschichtliche Überlegungen und Vorgehensweisen voraussetzt. Die aus diesem Umstand resultierenden Schwierigkeiten dürften ebenso wie die für die Erforschung der Handwerksgegeschichte des 19. Jahrhunderts notwendige Bewältigung von Massenquellen ursächlich dafür sein, dass sich selbst die neueste handwerksgegeschichtliche Forschung noch immer auf die frühe Neuzeit konzentriert, während sie sich der Epoche der Reformen und der Industrialisierung nur in geringerem Umfang annimmt.⁸ Empirische Untersuchungen über die ökonomischen und sozialen Folgen der unter rechtlichen Aspekten in der Tat grundstürzenden Reformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts sind bislang ebenfalls erst in ungenügender Zahl vorgelegt worden.⁹

In der Literatur herrschte lange Zeit die Auffassung vor, dass die Beseitigung der Zwangs- und Bannrechte in den Städten maßgeblich zur Bildung des sog. „Vierten Standes“ beigetragen habe: „In der ersten Phase haben viele Gesellen, die wegen Arbeitsmangels entlassen wurden, die Gewerbefreiheit zum Aufbau einer freilich zumeist sehr ärmlichen ‚Selbständigkeit‘ benutzt, was zur Übersetzung des Handwerks (Unterbeschäftigung, echte und verschleierte Arbeitslosigkeit) und zur ungenügenden Ausnutzung der Arbeitskapazität des einzelnen Betriebes führte; daraus erklärt sich z. T. die Wendung der etablierten Handwerker gegen die Gewerbefreiheit und ihre Forderung nach sozialer Sicherung 1848 sowie das Anwachsen von Bettel- und Landstreicherei“¹⁰, behaupteten beispielsweise Jantke/Hilger apodiktisch. Der Siegeszug des Großgewerbes, die Mechanisierung vieler gewerblicher Tätigkeiten, die Verdrängung ganzer Handwerkssparten durch die maschinelle Produktion, der neue Stellenwert des Kapitals und ein bis dahin unbekannter Konkurrenzdruck, das Bevölkerungswachstum, aber auch der angebliche Untergang des handwerklichen Mittelstandes, ein zunehmender Gegensatz zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen, mit einem Wort die Folgen der Industrialisierungsvorgänge sowie zahllose weitere der vielbeschriebenen Übel des Vormärz sollten – nicht zuletzt unter Hinweis auf die vielzitierten Klagen der Zeitgenossen – ihre Ursache in der französischen Gesetzgebung und den von ihr beeinflussten Refor-

8 Natürlich gibt es Ausnahmen, so z. B. *Wengenroth* (1989); *Lenger* (1986); *Lenger* (1988).

9 Zu nennen sind *Henning* (1978), insbesondere S. 176; *Fischer*, *Das deutsche Handwerk in den Frühphasen der Industrialisierung* (1972), S. 315–337 (321–324); *Kaufhold* (1982), S. 73–114; *Lenger* (1988); *Deter*, *Handwerk vor dem Untergang?* (2005).

10 Zitiert nach *Treue* (1975), S. 105. Auch Wilhelm Treue unterstellte, die Entstehung des „Vierten Standes“ sei das Ergebnis der Liberalisierung des Wirtschaftsrechts.

men in Deutschland haben.¹¹ Auch die Behauptung, das Einkommen vieler Meister und Gesellen sei im Vormärz unter das Existenzminimum gesunken, wurde ohne viel Federlesens mit dem Diktum verbunden, die Einführung der Gewerbefreiheit sei die Ursache dieser beklagenswerten Entwicklung. Ebenso sollte die Zunahme der Gesellenzahlen¹² durch die Gewerbefreiheit veranlasst worden sein.

Karl Heinrich Kaufhold vertrat demgegenüber die früheren Vorstellungen widersprechende Auffassung, dass die Einführung der Gewerbefreiheit die Zahl der Handwerker „kaum“ beeinflusst habe.¹³ Neuere Arbeiten legen ebenfalls den Schluss nahe, dass die wirtschaftliche Entwicklung des Handwerks durch die Einführung der Gewerbefreiheit nur wenig tangiert worden ist¹⁴.

Kann es Aufgabe der Rechtsgeschichte sein, in bislang nur innerhalb der Wirtschafts- und Sozialgeschichte geführte Diskussionen einzugreifen? Unstreitig erscheint, dass bei der Beurteilung der Deregulierung und Dekorporierung, als die der Übergang von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit zu begreifen ist, juristische Kategorien gefragt sind. Diese Reform stellte eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar, welche die wirtschaftenden Menschen in vielen Lebensbereichen zutiefst betraf. Dass es Aufgabe des Juristen ist, die rechtlichen Instrumentarien aufzufinden, zu betrachten und zu beurteilen, durch welche die Gewerbefreiheit eingeführt, entfaltet, eingeschränkt oder modifiziert wurde, versteht sich von selbst. Ob es zudem aber auch seines Amtes ist, die Stoßrichtung der Modernisierungsstrategien zu untersuchen, die juristischen Mittel zur Mobilisierung der verschiedensten Produktionsfaktoren bloßzulegen sowie die Realisierung der diversen Vorschriften im Wirtschaftsleben darzustellen und folglich historische Rechtstatsachenforschung umfänglicher Art zu treiben, erscheint dagegen keineswegs als ebenso selbstverständlich.

Es ist zunächst zu fragen, wie die rechts- und die wirtschaftsgeschichtliche Forschung in der Vergangenheit den Einfluss der Rechtssätze auf die Wirtschaftsentwicklung und die Sozialstruktur beurteilt hat. Schon der flüchtige Blick auf die vorhandene Literatur lässt erkennen, dass die in der jüngsten Zeit gepflegte Zurückhaltung der Handwerksgeschichtsschreibung gegenüber rechtshistorischen Fragestellungen und die Scheu der rechtsgeschichtlichen Forschung vor der Auseinandersetzung mit ökonomischen Tatsachen durchaus keine Kontinua sind. Die wechselseitige Beeinflussung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer- sowie der Rechtsgeschichte andererseits trug lange Zeit durchaus Früchte. Die einschlägigen zeitgenössischen Streitschriften, Preisfragen und Reformvorschläge des 18. und 19. Jahrhunderts ließen es als ausgemacht erscheinen, dass die unbestrittene Rückständigkeit der gewerblichen Wirtschaft Deutschlands und die daraus resultierende Ver-

11 So z. B. *Schmoller* (1918); *Jantke/Hilger* (1965); zur „Sozialen Frage“ *Bajor/Fischer* (1967) S. 3 ff.; *Pankoke* (1970); *Tennstedt* (1983); *Reulecke* (1983); *Nipperdey* (1983), S. 219–248; *Nolte* (1983); *Steindl* (1984), S. 31, 32.

12 Als Beispiel für viele vgl. *Weis* (1978), S. 404, 405; *Koselleck* (1967), S. 605 ff. und *Frevert* (1984), S. 120.

13 S. *Kaufhold* (1982), S. 104 ff.; zur Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen vgl. *Vogel* (1983); s. auch *Henning* (1978) u. *Kaufhold* (1982).

14 So schon *Schmoller* (1870), S. 54; *Kaufhold* (1982); *Lenger* (1988), S. 38; *Deter* (2005).

zögerung der Industrialisierung der europäischen Zentralregionen allein in der damals geltenden Gewerbeverfassung ihre beklagenswerte Ursache fänden. Dementsprechend machte die unübersehbare Fülle der älteren Literatur zur Geschichte insbesondere des mittelalterlichen Handwerks die gewerberechtlichen Entwicklungen zum Hauptanliegen ihrer Betrachtung. Das alles beherrschende Interesse der älteren Darstellungen der Handwerksgeschichte¹⁵ galt deshalb den Institutionen. Die Einführung des Denkens in Prozessen in die Wirtschaftsgeschichte, insbesondere die Hinwendung zu den dynamischen Entwicklungen, welche die Institutionen selbst bewegten, war erst das Werk Gustav Schmollers. Dieser große Ökonom erkannte auch, dass die Bedeutung der rechtlich-normativen Gewerbeverfassung für die wirtschaftliche Entwicklung des Handwerks bis dahin völlig überschätzt worden war. Bereits in seiner 1870 erschienenen, grundlegenden Darstellung „Zur Geschichte des Kleingewerbes im 19. Jahrhundert“ hatte er darauf hingewiesen, dass das Gewerberecht nicht den wirtschaftsbestimmenden Einfluss gehabt habe, der allgemein angenommen werde und die Auswirkungen der Gewerbegesetzgebung in der Realität nur schwer aufgezeigt werden könnten – ein zutreffender Schluss, den Schmoller aber in merkwürdiger Selbstvergessenheit in seinen späteren Arbeiten nicht mehr beherzigt hat.¹⁶ Es dürften allerdings weniger Schmollers frühe Zweifel an der Gestaltungskraft der Normen als Werner Sombarts Verdikt über die ältere Rechts- und Institutionengeschichte¹⁷ gewesen sein, welche die Abkehr von der bis dahin gepflegten staats-, rechts- und institutionengeschichtlich bestimmten Wirtschaftsgeschichte zur Folge hatte. Schon um 1900 lehnte es Sombart im Rückblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts dezidiert ab, Rechtssätzen entscheidenden Einfluss auf ökonomische Veränderungen zuzumessen: „Wenn man unsere Kompendien der Agrar-, Gewerbe- oder Handelsgeschichte durchliest, so gewinnt es den Anschein, als ob es ebenso viele Etappen in der wirtschaftlichen Entwicklung, ebensoviel entscheidend wichtige Ereignisse für deren Gestaltung gäbe, als neue Gesetze oder Verordnungen erlassen worden sind, während in Wirklichkeit der jeweilige Rechtszustand in einem Lande für außerordentlich viele Gebiete des Wirtschaftslebens ganz und gar belanglos, für andere nur von sekundärer Wichtigkeit ist“.¹⁸ Zu den Rechtsänderungen von „wahrhaft grundlegender Bedeutung“ zählte Sombart die Beseitigung der Binnenzollschranken und die Agrarreformen, bezeichnenderweise aber nicht die Einführung der Gewerbefreiheit.

Zu diesem Wandel im Urteil über die Wirkkraft der Rechtssätze im ausgehenden 19. Jahrhundert trugen aber auch die allmählich kritischer werdende Haltung der Historiker zum preußischen Staat und die Übernahme von Modellen und Annahmen der zeitgenössischen Volkswirtschaftslehre bei, die sich damals gerade von

15 So die inzwischen weitgehend überholte ältere Literatur: *Mascher* (1867); *Meyer* (Bd. 1: 1884, Bd. 2: 1888); *Rohrscheidt* (1898); *Schmoller* (1898); *Roehl* (1900); *Tyszká* (1907); *Pribram* (1907); *Jahn* (1910).

16 Vgl. *Schmoller* (1898), S. 48 f.

17 *Sombart* (1903), S. 140. Auch Sombart hatte schon darauf hingewiesen, dass die Aufhebung der Zünfte für den „Fortschritt des gewerblichen Kapitalismus ... nur verhältnismäßig geringe Bedeutung gehabt“ habe; s. Sombart, a. a. o.

18 Wie Anm. 17.

der Historischen Schule der deutschen Nationalökonomie gelöst hatte. Denn die Wirtschaftsgeschichte treibenden Adepten Sombarts verstanden diese neuen Methoden auch für ihre historischen Fragestellungen fruchtbar zu machen. Aufgrund solcher Einflüsse wandte sich die wirtschaftsgeschichtliche Forschung dann in immer stärkerem Maße quantitativ-ökonomischen Vorgehensweisen zu. Demgegenüber wurde der rechtlich-institutionelle Bereich zu den externen Rahmenbedingungen gezählt, im Katalog der Forschungsgegenstände herabgestuft und konsequent vernachlässigt.¹⁹ Dieser Wandel vollzog sich nicht allein auf dem Gebiet der Handwerksgeschichte, sondern auch in den bedeutenden Bereichen der Industrialisierungsforschung und der Unternehmensgeschichte.

Zu den neueren Forschungsansätzen zur Erklärung der Industrialisierungsvorgänge zählt vor allem der zwar häufig rezipierte, inzwischen aber mehr denn je umstrittene Interpretationsentwurf, der sich um den vielzitierten Begriff der sog. „Protoindustrialisierung“ rankt. Diesem Modell zufolge verharnte der Staat in der Frühzeit der Industrialisierung noch in einer bloßen Randposition. Seine gesetzgeberischen, administrativen und gewerbefördernden Funktionen verdienen deshalb nach Auffassung der Vertreter dieses Konzepts auch nur geringe Aufmerksamkeit. Denn die politisch-institutionellen Rahmenbedingungen werden als zwar wichtige, nichtsdestoweniger aber lediglich exogene Variable betrachtet.²⁰

Auch das Konzept der regionalen Industrialisierung, das Sydney Pollard entwickelt hat, misst der Rolle des Rechtes und des Staates keine zentrale Bedeutung zu. Pollard wandte sich dagegen, dass die wirtschaftsgeschichtliche Forschung das Phänomen der Industrialisierung bis dahin vorwiegend auf der makro-ökonomischen Ebene betrachtet hatte. Tatsächlich sei die Industrialisierung aber viel weniger ein nationaler denn ein regionaler Vorgang gewesen. Als entscheidendes Element zur Durchsetzung neuer Produktionsweisen habe sich der technische Fortschritt erwiesen. In der industriellen Welt hänge das Überleben von Betrieben, Branchen, ja ganzer Regionen vor allem von der technischen Innovationsfähigkeit ab. Ein nachhaltiger Einfluss staatlich-institutioneller – und damit auch rechtlicher – Rahmenbedingungen auf den immerwährenden Überlebenskampf von Branchen und Regionen sei dagegen nicht feststellbar. Pollards Diktum, daß “in the early phases, when the foundations were being laid for the industrial transformation of society, governments were at best irrelevant, and frequently took a negative part in a development, which drew its main driving force from outside the political and governmental sphere”,²¹ läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Der Entwicklung der Industrialisierungsforschung hin zu einer rein ökonomischen Betrachtungsweise korrespondierten vergleichbare Strömungen im Bereich der Handwerksgeschichtsschreibung. Hier läßt sich die Abwendung von der traditionellen Rechts- und Institutionengeschichte am Beispiel der Arbeiten Wolfram

19 Zum Methodenwechsel in der Wirtschaftsgeschichte s. *Redlich* (1973), S. 244. Schon 1929 hatte Otto Hintze geklagt, die „herkömmliche Wirtschaftsgeschichte“ sei eine „wirtschaftliche Rechtsgeschichte“; zit. nach *Reith* (1998), S. 78–104 (80).

20 So z. B. *Kriedte, Medick, Schlumbohm* (1983), S. 90 in einer Replik auf die Kritik von *Linde* (1980) und *Schremmer* (1980).

21 So *Pollard* (1981), Seite VII.

Fischers besonders eindrucksvoll zeigen: 1955 hatte er sich mit dem Hinweis: „Es ist offensichtlich geworden, dass nicht die technische Entwicklung allein Wirtschaftsstruktur und -ablauf determiniert“, noch intensiv mit der Rechtsordnung des Handwerks beschäftigt.²² Er betonte damals, dass gerade der rechtlichen Komponente, der Wirtschaftsverfassung²³ also, eine dem Wirtschaftsverlauf ebenbürtige Bedeutung für das Schicksal des Handwerks zukomme. Und 1961, als er bei seiner Betrachtung der Interaktionen von Staat und Wirtschaft vier für das Wirtschaftsgeschehen zentrale Wirkungsfelder des Staates herausarbeitete, nannte er an erster Stelle den Umstand, dass der Staat in seiner Funktion als Gesetzgeber die Handlungsspielräume der Wirtschaft begrenze.²⁴ Auch sei es eben dieser Staat, der in vielen Bereichen wie der Finanzpolitik, der Gewerbeförderung, dem Bildungswesen und auf dem Felde der Infrastrukturverbesserung als Administrator tätig werde. Wenige Jahre später dagegen bemerkte Fischer plötzlich, dass die Frage nach der Gewerbeverfassung für die wirtschaftliche Situation und die Entwicklung des Handwerks „eigentümlich belanglos“ erscheine.²⁵ Der Sinneswandel dürfte auf die in den sechziger Jahren gerade aufblühende, ausschließlich ökonomisch orientierte Wirtschaftsgeschichte mit ihren ebenso neuen wie beeindruckenden Methoden zurückzuführen sein. Unter dem Einfluss dieser Tendenz leugnete Wilhelm Abel 1966 dann sogar jedes Interesse an der Zunftverfassung, um stattdessen „die Stellung des Handwerks zur Industrie zur beherrschenden Frage“ der künftigen Handwerksge-
schichtsschreibung zu erklären.²⁶ In den folgenden Jahrzehnten wurde demgemäß eine Reihe von Untersuchungen zur lokalen und regionalen Entwicklung des Handwerks im 18. und 19. Jahrhundert vorgelegt, in denen nicht mehr den rechtlichen, sondern den wirtschaftlichen und vor allem den sozialgeschichtlichen Aspekten nachhaltige Aufmerksamkeit geschenkt wurde.²⁷ Den Einfluss der jeweiligen – zünftigen oder freiheitlichen – Gewerbeordnung sah man dagegen unisono als gering an. Die durch die neuen Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte geprägten Forschungen ließen die Institutionen völlig außer acht. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Studien von A. Skalweit, K. H. Kaufhold und Wilhelm Abel zu nennen. Letzterer verband die Handwerksge-
schichte konsequent mit der Wirtschaftsgeschichtsforschung seiner Zeit.²⁸

22 S. Fischer (1955), S. 15.

23 Hier wird der Begriff „Wirtschaftsverfassung“ im rechtlichen Sinne verstanden. Zu dessen mehrdeutiger Verwendung vgl. Huber (1953), S. 20 ff.

24 S. Fischer, Staat und Wirtschaft (1961); vgl. dazu auch Wischermann (1992), S. 3.

25 Fischer (1972), S. 321.

26 Vgl. Abel (1966), S. 48.

27 Zu den Impulsen der handwerksgeschichtlichen Forschung in den achtziger Jahren s. Fleischmann (1985), S. 339 ff.; Kaufhold (1984), S. 26 ff.

28 Beispielhaft erwähnt werden sollen folgende Arbeiten: Skalweit (1942); Kaufhold (1976), (1978) und (1980); Abel (1970). Erwähnt zu werden verdienen auch die Studien von Stavenhagen (mit K. Aßmann) (1969); Saalfeld (1974) und (1978); Henning (1978); Aßmann (1971); Steinkamp (1970); Lange (1976); diese Untersuchungen lösten die älteren Darstellungen H. A. Maschers (1866), F. Roehls (1900), Gustav Schmollers (1888) und (1898), Kurt von Rohrscheidts (1898), Karl Büchers (1927) und Rudolf Wissells (1929) ab. Auch Friedrich Lütge beschäftigte sich mit der Handwerkswirtschaft vor allem des Mittelalters und regte verschie-